

Fachförderrichtlinie
des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg
zur Förderung von Leistungen der freien Jugendhilfe
in den Leistungsbereichen §§ 11 – 16 Abs. 2 Nr. 1
Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
(Fachförderrichtlinie des Jugendamtes)

Inhalt

1. Förderziel, Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen	2
2. Gegenstand der Förderung und Kategorien.....	2
3. Zuwendungsempfänger	3
4. Fördervoraussetzungen.....	4
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung.....	5
6. Beantragung, Bewilligung und Auszahlung.....	7
7. Nachweisverfahren.....	9
8. Pflichten des Zuwendungsempfängers	10
9. Inkrafttreten	10
 Bestandteile der Richtlinie	 10
Anhang 1: Förderung von Einrichtungen und auf Dauer angelegte standortbezogene Angebote sowie Beschaffungen (Kategorien 1 bis 4)	10
Anhang 2: Förderung von Maßnahmen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), Erzieherischer Kinder- und Jugend-schutz (§ 14 SGB VIII) und Familienbildung (§ 16 (2) 1. SGB VIII) (Kategorie 5 und 6).....	10
Anhang 3: Begriffsbestimmungen und Kalkulationsgrundlagen.....	11
Anhang 4: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg.....	11

1. Förderziel, Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Landeshauptstadt Magdeburg fördert nach der Maßgabe dieser Richtlinie Leistungen der freien Jugendhilfe nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 SGB VIII mit dem Ziel,
 - Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 - Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
 - Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
 - dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen,
 - die Gleichstellung von Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip bei der Förderung der Leistungen zu beachten.
- 1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) des Landes Sachsen-Anhalts sowie der Vorschriften des SGB VIII, insbesondere §§ 4, 74, 79 und 80 SGB VIII.
- 1.3 Diese Richtlinie des Jugendamtes ergänzt die Dienstanweisung der Landeshauptstadt Magdeburg „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg“ (DA 02/03).
- 1.4 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Jugendamtes für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P) sind verbindliche Bestandteile dieser Richtlinie (Anhang 4).
- 1.5 Die Gewährung von Zuwendungen¹⁾ erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.
- 1.6 Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen des Bundes oder des Landes Sachsen-Anhalts erfolgt dies auf der Grundlage des jeweils erteilten Zuwendungsbescheides und der dort genannten Rechtsgrundlagen.

2. Gegenstand der Förderung und Kategorien

- 2.1 Nach dieser Richtlinie können Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe auf folgenden Gebieten gefördert werden:
 - Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII (Anhang 1, Kategorie 1, 3-4 und Anhang 2, Kategorie 5),
 - Jugendverbandsarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII (Anhang 2, Kategorie 6),
 - Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 SGB VIII (Anhang 1, Kategorie 2-4 und Anhang 2, Kategorie 5),
 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII (Anhang 1, Kategorie 3-4 und Anhang 2, Kategorie 5),
 - Maßnahmen der Familienbildung gem. § 16 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII (Anhang 1, Kategorie 3-4 und Anhang 2, Kategorie 5),
 - Beschaffungen/Erwerb notwendiger Gegenstände im Zusammenhang mit der Erbringung vorgenannter Leistungen (Anhang 1, Kategorie 4)
 - Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Erbringung vorgenannter Leistungen
- 2.2 Die Förderung wird in die nachstehenden Kategorien eingeteilt:
 - 2.2.1 Für Einrichtungen und auf Dauer angelegte standortbezogene Angebote (Anhang 1):

¹⁾ Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich freiwillige oder auf Grund einer Rechtsvorschrift gewährte Geldleistungen im Rahmen von Projektförderung aus den Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg an eine Stelle außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (in Anlehnung an DA 02/03, Präambel und Punkt 6.1.1).

- Kategorie 1 - Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII
Kinder- und Jugendhäuser, Bauspielplatz, Sport- und Spielmobile nach § 11 SGB VIII
 - Kategorie 2 – Einrichtungen der Jugendsozialarbeit nach §13 SGB VIII
Jugendwerkstätten
 - Kategorie 3 - Sonstige Einrichtungen und Angebote im Leistungsspektrum nach §§ 11 bis 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, z. B. Kinder- und Jugendtreff, Familienzentrum
 - Kategorie 4 – Beschaffungen / Erwerb von Gegenständen
- 2.2.2 Für die Finanzierung von Maßnahmen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) und Familienbildung (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) (Anhang 2)
- Kategorie 5 – Maßnahmen im Leistungsspektrum nach §§ 11 bis 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII
 - Kategorie 6 - Förderung der originären Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII
- 2.2.3 Gegenstand der Förderung ist die Leistungserbringung vorrangig für die Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt. Hierzu können Nachweise verlangt werden.
- 2.2.4 Nachstehende Angebote sind von der Förderung nach dieser Fachförderrichtlinie ausgeschlossen:
- 2.2.4.1 Angebote mit überwiegend bzw. ausschließlich sportfachlichem, religiösem, berufs- oder vereinsbezogenem, schulischem, parteipolitischem oder gewerkschaftlichem Charakter sowie Projekte, die überwiegend der Ausübung in Glauben, Lehre oder Lebenshaltung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder deren Verbreitung dienen. (Bedingungen für Jugendverbandsarbeit im Anhang 2 - Kategorie 6 geregelt)
- 2.2.4.2 Tage der Offenen Tür sowie Angebote von freien Trägern, die dem in der Jugendhilfeplanung festgelegten Bedarf nicht entsprechen, Festivals, einschließlich Musik-, Theater- oder Sportfeste ohne Begegnungskonzept; Ferienfreizeiten mit Kindern und Jugendlichen im Ausland ohne Partnergruppe; Reiseprogramme für Jugendliche im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung; Bildungsreisen und Studienfahrten, Austauschprogramme in Trägerschaft einer Schule (z.B. Klassenfahrten oder -partnerschaften); trägerbezogene Gremiensitzungen oder ähnliche institutionelle Veranstaltungen. (Bedingungen für Jugendverbandsarbeit im Anhang 2 - Kategorie 6 geregelt)
- 2.2.4.3 Anschaffung von Kraftfahrzeugen sowie deren Unterhaltung und Betrieb ist von der Finanzierung nach dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen. Ausgenommen hierbei sind Sport-, Spiel-, Mediamobile sowie angemessene Fahrzeuge für die Jugendwerkstätten.
- 2.2.4.4 Ausgaben für alkoholhaltige Getränke und Energiegetränke sowie Tabakwaren und E-Zigaretten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Diese können sein:

- 3.1 die Verbände und Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,
- 3.2 eingetragene, rechtsfähige und gemeinnützige Vereine oder andere gemeinnützige Gesellschaften und Körperschaften; wenn sie als Mitglied einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder einem in gleicher Weise geeigneten Fachverband angehören,
- 3.3 Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,

- 3.4 freiberuflich oder gewerblich tätige Fachkräfte; diese sollen als Mitglied einem geeigneten Fachverband angehören,
- 3.5 Jugendverbände,
- 3.6 Initiativen junger Menschen in Vertretung einer natürlichen volljährigen Person.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Formale Voraussetzungen und Antragsfristen
 - 4.1.1 Eine Zuwendung darf nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (inklusive Vorbereitungszeit - Ausnahmen regelt 6.2).
Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages und/oder eine Ausschreibung gemäß VOB/VOL zu werten.
 - 4.1.2 Für die Prüfung der Fördervoraussetzungen sind durch den Zuwendungsempfänger alle erforderlichen Nachweise und sonstige Unterlagen vorzulegen, dazu gehören insbesondere:
 - Antragsformular,
 - aktuelles Umsetzungskonzept,
 - trägerbezogene Nachweise und Urkunden (z. B. Satzungen, Registereintragungen, gerichtliche und außergerichtliche Vertretungen, Nachweis der Gemeinnützigkeit, Referenzen u. a.),
 - Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII
 - Nachweise über Qualifikation und Eignung des Personals sowie deren Arbeitsvertrag und Stellenbeschreibung
 - die Vorlage eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplanes der Maßnahme.
 - 4.1.3 Mit dem Antrag ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug nach §15 UStG erfüllt sind oder nicht.
 - 4.1.4 Der Antragsteller versichert mit seiner Unterschrift bei der Beantragung, dass ihm die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist. Als subventionserhebliche Tatsachen gelten danach diejenigen, die aufgrund von Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid oder den sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung bei den freien Trägern der Jugendhilfe von Bedeutung sind.
 - 4.1.5 Der Antrag zur Förderung einer Einrichtung sowie eines auf Dauer angelegten standortbezogenen Angebotes (*Anhang 1 – Kategorien 1-3*) ist bis spätestens zum 15.04. des Vorjahres einzureichen. Alle übrigen Anträge gemäß dieser Fachförderrichtlinie (*Anhang 2 – Kategorie 5*) mit einer Zuwendungshöhe von mehr als 25.000 EUR müssen ebenfalls bis spätestens 15.04. des Vorjahres eingereicht werden. Verfristete Anträge werden nicht berücksichtigt.
 - 4.1.6 Der Antrag zur Förderung eines Gegenstandes (*Anhang 1 – Kategorie 4*) ist bis spätestens zum 15.02. des Vorjahres einzureichen.
 - 4.1.7 Der Antrag für Baumaßnahmen nach Nr. 2 dieser Förderrichtlinie ist bis zum 15.02. des Vorjahres beim Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm) einzureichen.
 - 4.1.8 Alle übrigen Anträge gemäß dieser Fachförderrichtlinie (*Anhang 2 – Kategorie 5 und 6*) müssen bis spätestens 15.11. des Vorjahres eingereicht werden.
 - 4.1.9 Für Maßnahmen, die im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Magdeburg liegen bzw. für Gegenstände, die für die Aufrechterhaltung einer Maßnahme zwingend erforderlich sind, ist eine kurzfristigere Antragstellung möglich (mind. ein Monat vor Maßnahmebeginn).

4.2 Zuwendungsempfänger bezogene Voraussetzungen

4.2.1 Der Zuwendungsempfänger hat analog § 72 SGB VIII die geforderten Ausbildungen (gemäß der aktuell gültigen Jugendhilfeplanung) der Beschäftigten oder in sonstiger Weise herangezogenen Fachkräfte nachzuweisen. Dies gilt auch bei Vertretungssituationen (Elternzeitvertretung, Krankheitsvertretung usw.).

Der Zuwendungsempfänger hat hinsichtlich der persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII sicherzustellen und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag zu bestätigen, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich vor der Einstellung von Personal und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach fünf Jahren) von den beschäftigten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen. Dies ist zu dokumentieren. Die Ausstellung des vorgelegten Führungszeugnisses darf nicht länger als drei Monate zurück liegen. Ehrenamtliche, die eigenverantwortlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, haben ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

4.2.2 Für seinen Geschäftsbetrieb muss der Zuwendungsempfänger die erforderliche Zuverlässigkeit gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere die betriebswirtschaftlichen und finanzierungsrechtlichen Prozesse und Nachweisführungen sowie eine dem Vereins- bzw. Gesellschaftsrecht genügende Aufbau- und Ablauforganisation (gilt nicht für Zuwendungsempfänger gem. Pkt.3.6).

4.3. Fachliche Voraussetzungen

4.3.1 Förderungen werden nur bewilligt, wenn die Maßnahme für die Landeshauptstadt Magdeburg notwendig, fachlich geeignet sowie dem Umfang nach angemessen ist. Grundlage für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind:

- die aktuellen Fachplanungen inklusive Leitlinien der Landeshauptstadt Magdeburg, die auf der Grundlage statistischer Angaben Auskunft über die notwendigen Bedarfe im Stadtteil bzw. im Stadtgebiet, die Angebotssituation (-dichte) im Sozialraum und zu Entwicklungstendenzen geben,
- die Umsetzung der Grundsätze der Qualität und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII, wie z. B. die jährlichen standardisierten Auswertungen und Berichte des Zuwendungsempfängers über die Erreichung der vereinbarten Ziele bzw. Wirkungen.

4.3.2 Für die zu fördernde Maßnahme muss ein Umsetzungskonzept vorliegen, welches den unter 4.3.1) genannten Grundlagen genügt und in fachlich-methodischer Hinsicht die Gewähr für die Erreichung der beabsichtigten Ziele bietet.

4.3.3 Für die Förderung der originären Jugendverbandsarbeit (§12 SGB VIII) gelten spezielle Voraussetzungen (*Anhang 2 – Kategorie 6*).

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Allgemeines

5.1.1 Bei der Bemessung der Zuwendungen können nur die zur Erbringung der Maßnahme notwendigen Ausgaben berücksichtigt werden. Dabei gilt uneingeschränkt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

5.1.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur gewährt, wenn die Maßnahme nicht schon im Bewilligungszeitraum vollständig über andere soziale Strukturen bereitgestellt bzw. gefördert wird²⁾ oder die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben nicht durch den Antragsteller selbst oder durch Dritte gedeckt werden können. Andere Förderprogramme sind vorrangig zu nutzen, unabhängig von der

²⁾ z. B. EU-, Bundes- oder Landesprogramme

vorherigen Förderpraxis bzw. dort üblicher Befristungen (Grundsätze der Nachhaltigkeit und des Verbots der Doppelförderung).

- 5.1.3 Ein Anspruch auf Übernahme von Finanzierungsdefiziten durch die Landeshauptstadt Magdeburg besteht nicht.

5.2 Zweckbindung

Zuwendungen werden als zweckgebundene Zuschüsse im Rahmen von Förderprojekten bewilligt. Als Förderprojekte gelten einzelne abgegrenzte Vorhaben. Darunter fallen auch standortbezogene Angebote. Ausgeschlossen ist eine institutionelle Förderung.

5.3 Finanzierungsarten und Deckungsmittel

- 5.3.1 Zuwendungen erfolgen als Fehlbedarfs- und Festbetragsfinanzierung oder aus der Kombination beider Finanzierungen:

- 5.3.1.1 als Festbetragsfinanzierung im Sinne von Pkt. 6.2.1.3. der DA 02/03:

- Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe (Tagesausflüge und Maßnahmen mit Übernachtung),
- Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung,
- Internationale Jugendbegegnungen / Städtepartnerschaften,
- maßnahmespezifische Gruppenleiterschulungen/Juleica (*Anhang 2*)
- originäre Jugendverbandsarbeit.

- 5.3.1.2 als Fehlbedarfsfinanzierung im Sinne von Pkt. 6.2.1.2. der DA 02/03

- sozialpädagogische Projekte und Maßnahmen der Jugendberufshilfe, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Familienbildung (*Anhang 2*).
- Beschaffungen / Erwerb von Gegenständen über 150 EUR netto (*Anhang 1*), insofern eine Anschaffung über die Pauschalen gemäß Kategorie 1 nicht erfolgen kann. Dies ist glaubhaft darzustellen.

- 5.3.1.3 in Kombination von Fehlbedarfs- und Festbetragsfinanzierung

- die Finanzierung der Einrichtungen sowie auf Dauer angelegte standortbezogene Angebote (*Anhang 1*).

- 5.3.2 Der Zuwendungsempfänger hat Eigenanteile zur Gesamtfinanzierung sicherzustellen und bei der Antragstellung abzubilden. Die Summe aus Eigenanteilen, Überschüssen/Erlösen aus Einrichtungsbetrieb sowie etwaigen Drittmitteln soll in der Regel

- 10 Prozent an den per Fehlbedarfsfinanzierung bezuschussten Kosten bei Einrichtungen/standortbezogenen Angeboten (*Anhang 1*) und
- 25 Prozent an den per Fehlbedarfsfinanzierung bezuschussten Kosten bei allen anderen Projekten und Maßnahmen (*Anhang 2*)

betragen. Im Regelfall sind die finanziellen Eigenmittel (bare Mittel) nicht auf 0 % zu setzen. Die v. g. prozentualen Anteile errechnen sich nach Abzug etwaiger Festbeträge/ Pauschalen von den Gesamtkosten. Eine Zuwendung darf ausnahmsweise unter Abweichung von den vorgenannten Prozentsätzen bis hin zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme der entsprechenden zuwendungsfähigen Ausgaben durch die Landeshauptstadt Magdeburg möglich wird. Darüber hinaus ist dies möglich, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes Interesse hat, welches gegenüber dem Interesse der Landeshauptstadt nicht ins Gewicht fällt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Über die Ausnahme entscheidet die Verwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres pflichtgemäßen Ermessens.

- 5.3.3 Als Eigenanteile können auch angemessene unbare Eigenarbeitsleistungen des Trägers anerkannt werden. Diese dürfen nicht durch Kinder und Jugendliche (gelten als Nutzer) im geförderten Projekt erbracht werden, ebenso nicht von geförderten Personal in der regulären Arbeitszeit (*Anhang 3*).

- 5.3.4 Anstelle von Eigenanteilen können zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung (*unter Beachtung Pkt. 5.3.2.Satz 2*) auch die durch den Antragsteller eingeworbenen nicht

- zweckgebundenen Spendenmittel von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts anerkannt werden. Diese zählen in diesem speziellen Fall dann ausnahmsweise nicht zu den Drittmitteln.
- 5.3.5 Geldmittel jeglicher Form, die von Bund, Ländern, (anderen) kommunalen Gebietskörperschaften, anderen staatlichen Stellen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie auch von Privatpersonen direkt dem Träger gewährt werden und diesem vom Mittelgeber für den geförderten Zweck direkt zufließen sowie Teilnehmerbeiträge, sind Drittmittel. Werden v. g. Drittmittel gewährt, hat eine Abstimmung zur Anerkennung und zum Verfahren zwischen dem Jugendamt und den Drittmittelgebern zu erfolgen, ausgenommen davon sind Teilnehmerbeiträge.
- 5.3.6 Reicht die Summe aus anererkennungsfähigen Eigenarbeitsleistungen, Überschüssen/Erlösen aus Einrichtungsbetrieb sowie Drittmitteln nicht aus, um im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung den nicht aus kommunalen Zuschüssen zu deckenden Anteil (vergleiche Pkt. 5.3.2.) zu decken, ist der verbleibende Differenzbetrag in der Regel durch finanzielle Mittel des Trägers sicherzustellen.
- 5.3.7 Für Maßnahmen nach § 11 SGB VIII (*Anhang 2*) sind grundsätzlich angemessene Teilnehmerbeiträge zu erheben. Die Teilnehmerbeiträge sind durch den Träger der Maßnahme eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der sozialen Herkunft und finanzieller Möglichkeiten der Teilnehmer sowie unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes festzulegen.
- 5.4 Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen
- 5.4.1 Zuschüsse zu Baumaßnahmen und der im Zusammenhang damit anfallenden Kosten können Trägern der Jugendhilfe für Aus-, Um- und Neubau von Einrichtungen als Anteilsfinanzierung für die Überplanung und für die tatsächliche Baumaßnahme gewährt werden. Dies bezieht sich auf Einrichtungen, die im Zuge der Jugendhilfeplanung bestätigt wurden und prognostisch weitergeführt werden sollen. Der Zuschuss beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Abzug der Mittel weiterer öffentlicher Zuwendungsgeber.
- 5.4.2 Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen bis zum 15.02. des Vorjahres im Eb KGm einzureichen:
- ausführliche Begründung zur Notwendigkeit der beabsichtigten Baumaßnahmen
 - Grobkonzept mit Raumnutzungsplan für die Einrichtung/Erweiterung
 - überschlägige Kostenermittlung sowie Darstellung angedachter Finanzierung
 - liegenschaftsspezifische Unterlagen (Eigentumsnachweis; Miet- oder Pachtvertrag)
- sowie nach erfolgter Prüfung erhält der Träger Mittel zur Überplanung und zur Erstellung nachfolgender Unterlagen:
- Kostenschätzung nach DIN 276
 - Kosten- und Finanzierungsplan
 - Folgekostenberechnung
 - Leistungsverzeichnisse
- 5.4.3 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Baumaßnahme mit den Originalbelegen, Rechnungen, Quittungen etc. im Eb KGm einzureichen.

6. Beantragung, Bewilligung und Auszahlung

- 6.1 Beantragung, Bewilligung und Mittelabruf
- 6.1.1 Um eine Zuwendung zu erhalten, muss ein schriftlicher und vollständiger Antrag fristgerecht im Jugendamt und für Baumaßnahmen im Eb KGm eingereicht werden. Die Antragstellung erfolgt anhand der verwaltungsseitig vorgegebenen Formulare.
- 6.1.2 Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid des Jugendamtes bewilligt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt-

förderung des Jugendamtes sind grundsätzlich zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären (*Anhang 4*).

- 6.1.3 Für Einrichtungen sowie auf Dauer angelegte standortbezogene Angebote (*Anhang 1*) und Maßnahmen mit einer Zuwendungshöhe von mehr als 25.000 Euro, die in der Jugendhilfeplanung verankert sind, sollen die notwendigen Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses im Vorjahr herbeigeführt und die Zuwendungsbescheide rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme erstellt werden. Diese stehen nicht unter dem Haushaltsvorbehalt und sind deshalb nicht vorläufig.
- 6.1.4 Wurde ein Zuwendungsbescheid vorläufig und unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgestellt, so erteilt das Jugendamt dem Zuwendungsempfänger nach abschließender Prüfung des Zuwendungsantrages einen endgültigen Zuwendungsbescheid.
- 6.1.5 Die Mittel sind durch den Zuwendungsempfänger zu Beginn des Bewilligungszeitraums unter Verwendung der Vordrucke des Jugendamtes abzurufen.
- 6.1.6 Die Auszahlung der Mittel bei der Förderung einer Einrichtung sowie eines auf Dauer angelegten standortbezogenen Angebotes (*Anhang 1*) erfolgt zweimonatlich zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Zahlungszeitraums auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides.
- 6.1.7 Die Mittel dürfen nur in der Höhe vom Zuwendungsempfänger abgefordert werden, wie sie erkennbar zur tatsächlichen Durchführung der Maßnahme erforderlich sind. Insbesondere gilt dies für das Betreiben von Einrichtungen sowie auf Dauer angelegte standortbezogene Angebote (*Anhang 1*) hinsichtlich der Abforderung der letzten Rate.
- 6.1.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg etwaige nicht verbrauchte Mittel im Förderjahr bis spätestens 15.10. mitzuteilen.
- 6.1.9 Die Verwaltung des Jugendamtes kann dem Zuwendungsempfänger, wenn sie es für zweckmäßig hält, in begründeten Ausnahmefällen den Abschluss von Zuwendungsverträgen anbieten.³⁾

6.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Beantragt der Zuwendungsempfänger eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns, so kann diesem nur zugestimmt werden, wenn

- ein schriftlicher Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung vorliegt und die Maßnahme im erheblichen Interesse ⁴⁾ der Landeshauptstadt ist,
- das Vorhaben noch nicht begonnen worden ist (inklusive Vorbereitungszeit),
- sich bei der Schlüssigkeitsprüfung kein Anhaltspunkt ergeben hat, der einer Förderung grundsätzlich entgegenstehen würde,
- im Hinblick auf die Bewilligung der Zuwendung ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen werden,
- und der Zuwendungsempfänger bereit ist, das finanzielle Risiko einer Ablehnung seines Zuwendungsantrages zu tragen.

Im Einzelfall kann einem vorzeitigen Maßnahmebeginn durch die Verwaltung des Jugendamtes zugestimmt werden, wenn dadurch eine Gefährdung der Maßnahme abgewendet wird.

Während einer Haushaltssperre ist die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht möglich.

Der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn ist grundsätzlich spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme (inkl. Vorbereitungszeit) zu stellen.

6.3 Zahlung von Vorschüssen

- 6.3.1 Für den Fall, dass der Beschluss des Jugendhilfeausschusses über die Förderung der Einrichtungen und Maßnahmen bei einer Zuwendungshöhe von mehr als 25.000

³⁾ Zuwendungsverträge dienen der Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen bei über den Zeitraum mehrerer Jahre gleichbleibenden Leistungen.

⁴⁾ Ein erhebliches Interesse ist u. a. gegeben, wenn die Maßnahme der aktuellen Jugendhilfeplanung entspricht bzw. entsprechende Beschlüsse des Stadtrates oder des Jugendhilfeausschusses vorliegen.

Euro nicht im Vorjahr herbeigeführt werden kann und / oder die Zuwendungsbescheide nicht rechtzeitig erstellt werden können, muss Folgendes beachtet werden: Für Einrichtungen mit einem Basisangebot sowie auf Dauer angelegte standortbezogene Angebote (*Anhang 1*), die in der Jugendhilfeplanung enthalten sind, können auf Antrag zum Ende des Vorjahres vorläufige Zuwendungsbescheide erteilt und auf dieser Grundlage zweimonatliche Abschläge zur Sicherung der kontinuierlichen Arbeit gezahlt werden. Die Berechnungsgrundlage des Abschlags bilden 85 Prozent der beantragten Zuwendung für das betreffende Haushaltsjahr soweit diese plausibel erscheint. Die Auszahlung erfolgt zweimonatlich zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Zahlungszeitraums.

6.4 Vorläufige Haushaltsführung

- 6.4.1 Während der vorläufigen Haushaltsführung ist der Erlass eines vorläufigen Zuwendungsbescheides zulässig. Mit dem vorläufigen Zuwendungsbescheid werden bis zum Erlass des endgültigen Zuwendungsbescheides bis zu 85 Prozent der beantragten Zuwendung bewilligt. Voraussetzung dafür ist, dass durch den vorläufigen Zuwendungsbescheid der laufende Betrieb bestehender Einrichtungen bzw. dauerhafte Maßnahmen sichergestellt werden. Für alle anderen Fälle, in denen ein vorläufiger Zuwendungsbescheid erlassen werden soll, ist ein Stadtratsbeschluss erforderlich. Auf die aufschiebend bedingte Wirksamkeit des vorläufigen Zuwendungsbescheides ist in diesem unbedingt hinzuweisen.
- 6.4.2 Für Einrichtungen sowie auf Dauer angelegte standortbezogene Angebote und Maßnahmen mit einer Zuwendungshöhe von mehr als 25.000 Euro sollen die notwendigen Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses im Vorjahr herbeigeführt und die Zuwendungsbescheide rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme erstellt werden.
- 6.4.3 Abweichend von dieser Regelung ist die Gewährung von Zuwendungen für Projektförderungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sowie in Zeiten der Haushaltssperre nach DA 02/03 nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zulässig: Wenn eine Zuwendung bewilligt wurde, deren Bewilligungszeitraum über das Ende eines Haushaltsjahres hinaus geht, steht die Auszahlung auch für die in den Folgejahren bestimmten Beträge im Rahmen der früheren Zuwendungsgewährung zur Verfügung, sofern diese Beträge bereits durch den Haushaltsplan des Vorjahres bewilligt worden sind und auch im neuen Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

7. Nachweisverfahren

- 7.1 Der Verwendungsnachweis (Vordrucke des Jugendamtes) beinhaltet sowohl einen summarischen Nachweis als auch einen Sachbericht. Originalbelege sind mit dem summarischen Nachweis ab einer Zuwendungssumme von 5.000 Euro einzureichen. Für Zuwendungen unter 5.000 Euro entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes über das Einreichen von Originalbelegen zur Nachweisprüfung. Für Pauschalen entfällt der summarische und beleghafte Nachweis.
- 7.2 Bei Zuwendungen für Einrichtungen und auf Dauer angelegte standortbezogene Angebote sowie Beschaffungen (*Anhang 1*) muss der Verwendungsnachweis bis spätestens zum 15.03. des Folgejahres der Verwaltung des Jugendamtes vorliegen.
- 7.3 Die Abgabefrist des Verwendungsnachweises bei Zuwendungen für Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 und § 16 (2) 1. SGB VIII (*Anhang 2*) beläuft sich auf zwei Monate nach Beendigung der Nachbereitungszeit/Maßnahmenende.
- 7.4 Der standardisierte Sachbericht⁵⁾ enthält Auswertungen und Berichte des Zuwendungsempfängers über die Erfüllung des im Konzept beschriebenen Zweckzwecks.
- 7.5 Anträgen auf Fristverlängerung zur Abgabe der Verwendungsnachweise kann die Verwaltung des Jugendamtes zweimalig zustimmen, wenn mit den Anträgen objekti-

⁵⁾ standardisierte Sachberichte gemäß Vorgabe des Jugendamtes

ve Gründe mitgeteilt wurden, die der Verwaltung nachvollziehbar erscheinen. Die Anträge müssen spätestens 14 Tage vor Abgabefrist eingereicht werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist sind Verlängerungen nicht statthaft.

- 7.6 Dem Rechnungsprüfungsamt bleiben nach seinem Ermessen Prüfungen vorbehalten. Im Falle der Prüfung fordert es die Verwendungsnachweise vom Jugendamt ab.

8. Pflichten des Zuwendungsempfängers

- 8.1 Für die Mitteilungspflichten gelten die Ausführungen gemäß § 60 SGB I und Punkt 4 der ANBest.-P. des Jugendamtes (*Anhang 4*).
- 8.2 Für jede Veränderung in der Personalbesetzung ist vor Abschluss eines Arbeitsvertrages die schriftliche Zustimmung der Verwaltung des Jugendamtes einzuholen. Dies dient der Sicherstellung des Fachkräftegebotes sowie des Besserstellungsverbot.⁶⁾ Hierfür sind folgende Unterlagen erforderlich: Nachweis der Qualifikation, Lebenslauf, Formular zur Personalkostenberechnung und ggf. Stellenbeschreibung.
- 8.3 Des Weiteren ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde den Besuch seiner Maßnahmen und/oder Einrichtungen zu gestatten. I.d.R. soll mit dem Zuwendungsempfänger dazu eine vorherige Abstimmung erfolgen, es sei denn, es liegen Umstände vor, die einen unangekündigten Besuch erfordern.
- 8.4 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Art und Weise zu informieren und kenntlich zu machen, dass die Einrichtung bzw. Maßnahme aus Zuwendungen der Landeshauptstadt Magdeburg gefördert wird. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und betrifft besonders Briefköpfe, Flyer, Außenwerbung und die Internetpräsenz des Zuwendungsempfängers. Bei Einrichtungen gilt es dies im Eingangsbereich kenntlich zu machen. Bei Verstoß gegen diese Vorschrift kann die Zuwendung gekürzt werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom in Kraft. Gleichzeitig treten die „Fachförderrichtlinien des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg zur Gewährung von Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe für Leistungen gemäß §§ 11 – 13 und § 16 (2) Nr. 1 SGB VIII“ vom 18.10.2001 außer Kraft.

Bestandteile der Richtlinie in den jeweils gültigen Fassungen sind:

Anhang 1: Förderung von Einrichtungen und auf Dauer angelegte standortbezogene Angebote sowie Beschaffungen (Kategorien 1 bis 4)

Anhang 2: Förderung von Maßnahmen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), Erzieherischer Kinder- und Jugend-schutz (§ 14 SGB VIII) und Familienbildung (§ 16 (2) 1. SGB VIII) (Kategorie 5 und 6)

⁶⁾ Die Landeshauptstadt Magdeburg finanziert ausschließlich Personal, dessen Eignung für die Erfüllung der vereinbarten Aufgaben geeignet ist. Dies betrifft insbesondere den erforderlichen Berufs- bzw. Studienabschluss, nachgewiesene Fähigkeiten und die Voraussetzungen gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie und den Leistungsprofilen der aktuellen Jugendhilfeplanung.

Kategorie 5

- Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung - Tagesausflüge und Maßnahmen mit Übernachtung
- Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung
- Internationale Jugendbegegnungen/Städtepartnerschaften
- Maßnahmenspezifische Gruppenleiterschulungen
- Förderung von sozialpädagogischen Projekten und Maßnahmen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Familienbildung

Kategorie 6

- Förderung der originären Jugendverbandsarbeit

Anhang 3: Begriffsbestimmungen und Kalkulationsgrundlagen

Anhang 4: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg (ANBest.-P)